

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Kaiserslautern

(Wassersatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 27 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, i.d.F. des Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 25.09.1964 (GVBl. S. 109 und 115) hat der Stadtrat am 18.12.1972 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

- a) Satzung vom 21.01.1975 gem. Stadtratsbeschluss vom 19.12.1974. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 10.01.1975 - Az.: 100-09 - keine Bedenken erhoben. Die Satzung wurde am 11.02.1975 gem. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" bekannt gemacht.

In Kraft seit 01.01.1975.

- b) Satzung vom 20.08.1982 gem. Stadtratsbeschluss vom 15.07.1982. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 10.08.1982 - Az.: 100-09 (101/59/82) keine Bedenken erhoben. Die Satzung wurde am 31.08.1982 gem. §§ 24, 27 Gemeindeordnung und § 13 Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" öffentlich bekannt gemacht.

In Kraft seit 01.09.1982.

- c) Satzung vom 20.07.1990 gem. Stadtratsbeschluss vom 07.05.1990. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 26.06.1990 - Az.: 100-09 (101/55/90) mitgeteilt, dass gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden. Die Satzung wurde am 09.08.1990 gem. §§ 24, 27 Gemeindeordnung und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern – bekannt gemacht.

In Kraft seit 10.08.1990.

- d) Satzung vom 18.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 22.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Allgemeines	4
§2 Anschlussberechtigte	4
§3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§4 Einschränkungen des Anschlussrechts	5
§5 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§7 Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen durch die Stadtwerke	6
§8 Zuwiderhandlungen	6
§9 Zwangsmaßnahmen	7
§10 Rechtsmittel	7
§11 Versorgungsbedingungen	7
§12 Inkrafttreten	7

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Kaiserslautern betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Kaiserslautern" (kurz: Stadtwerke) ein Wasserwerk als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2

Anschlussberechtigte

1. Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I Seite 175), sofern das Eigentum oder das mit einem dinglichen Recht belastete Grundstück
 - a) an eine öffentlich Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem Weg oder Platz hat und
 - b) die Versorgungsleitungen in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt sind.
2. Grundstückeigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I Seite 175), die keine Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind, können auf Antrag an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. In diesem Falle sind sie einem Anschlussberechtigten gleichgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Anschlussberechtigte ist unter Beachtung der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.

§ 4

Einschränkungen des Anschlussrechts

1. Bereitet die Herstellung des Anschlusses gemäß § 3 wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, können die Stadtwerke den Anschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
2. Der Anschluss ist zu versagen, wenn eine einwandfreie Entfernung der Abwässer vom Grundstück gemäß der Abwassersatzung nicht gewährleistet ist.
3. Der Anschluss kann versagt werden, wenn es sich um die Versorgung von baupolizeilich nicht genehmigten Bauwerken handelt.

§ 5¹⁾

Anschluss und Benutzungszwang

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich sein Grundstück, sofern es mit einem baupolizeilich genehmigungspflichtigen Bauwerk bebaut ist oder bebaut wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang). Jede Wohnung in Neubauten muss mit einem Wasserzähler der Stadtwerke ausgestattet werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks ausgeführt sein.
2. Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere baupolizeilich genehmigungspflichtige Bauwerke errichtet werden.
3. Die Stadtverwaltung kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, insbesondere solche des öffentlichen Wohls, dies erfordern.
4. Es kann verlangt werden, dass Betriebe zur Verminderung des Wasserverbrauchs entsprechend dem Stand der Technik besondere Einrichtungen herstellen oder Verfahren anwenden, wie wassersparende Kreisläufe, Wiederaufbereitungsanlagen oder die Nutzung von Betriebswasser.

¹⁾Fassung vom 20.07.1990

§ 6

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

1. Führt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Anschlussberechtigten auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, können die Stadtwerke eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Anschlussberechtigte hat diese Befreiung mit eingehender Begründung schriftlich zu beantragen.
2. Absatz 1 gilt sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Stadtwerke können darüber hinaus Befreiung im Rahmen des für sie Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Anschlussnehmer Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Benutzung privater Eigengewinnungsanlagen durch die Stadtwerke

Die Stadtwerke sind berechtigt, in Not- oder Katastrophenfällen Wasser aus privaten Eigengewinnungsanlagen zu entnehmen.

§ 8

Zuwiderhandlungen¹⁾

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 7 dieser Satzung verstößt.
2. Solche Verstöße können gemäß § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973, i.d.F. vom 21.12.1978, i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.02.1975 (BGBl. I Seite 80), mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

¹⁾ Fassung vom 18.12.2001

§ 9

Zwangsmaßnahmen

Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. Seite 101), geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. Seite 735), finden Anwendung.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I Seite 17), letztmals geändert durch Bundesgesetz vom 18.08.1980 (BGBl. I Seite 1469), gegeben.

§ 11

Versorgungsbedingungen

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines vom Anschlussberechtigten mit den Stadtwerken abgeschlossenen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBEItV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 750, berichtigt BGBl. I Seite 1067) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZBV-Wasser) der Stadtwerke.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt für den Bereich der Kernstadt Kaiserslautern (Stadtgebiet vor dem 08.06.1969), den Stadtteil Mölschbach sowie die Anschlussberechtigten im Stadtteil Hohenecken, soweit sie an die Wasserversorgungsanlage Gelterswoog angeschlossen sind, am 01.01.1973 in Kraft. Für den Bereich der Stadtteile Dansenberg, Erfenbach, Erlenbach, Hohenecken und Morlautern tritt diese Satzung am 01.01.1975 in Kraft.
2. Die Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) vom 18.05.1960, i.d.F. vom 29.12.1967, die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser (Wasserge-

bührenordnung) vom 18.05.1960, i.d.F. vom 28.06.1972, die Satzung der Gemeinde Mölschbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 19.07.1965 und die Gebührenordnung der Gemeinde Mölschbach zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser aus dem Leitungsnetz vom 19.07.1965 treten nach dem 31.12.1972 außer Kraft.

Nachstehende Satzungen treten mit Ablauf des 31.12.1974 außer Kraft:

- a) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Wasserversorgungs-Satzung - vom 27.12.1965 der Gemeinde Dansenberg.

Satzung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung vom 27.12.1965 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 05.10.1966 der Gemeinde Dansenberg.

- b) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - vom 28.12.1966, i.d.F. vom 07.12.1967, der Gemeinde Erfenbach.

Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - vom 28.12.1966 der Gemeinde Erfenbach.

- c) Satzung über die Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (Öffentliche Wasserversorgung) in der Gemeinde Erlenbach vom 27.11.1968.

Satzung über die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (Öffentliche Wasserversorgung) der Gemeinde Erlenbach vom 27.11.1968.

- d) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - in der Gemeinde Hohenecken vom 05.10.1957, i.d.F. vom 21.12.1967.

Satzung der Gemeinde Hohenecken über die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (Öffentliche Wasserversorgung) aus dem Leitungsnetz vom 07.06.1966, i.d.F. vom 21.12.1967.

- e) Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - in der Gemeinde Morlautern vom 30.04.1958, i.d.F. vom 20.12.1967.

Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserleitung) und über die Abgabe von Wasser (Öffentliche Wasserversorgung) aus dem Leitungsnetz der Gemeinde Morlautern vom 30.04.1958 in der Fassung vom 20.12.1967.

Kaiserslautern, 28.12.1973
Stadtverwaltung

gez. Dr. Jung
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 27.12.1972 - Az.: 100-09 - die Satzung genehmigt.
- II. Die Satzung wurde am 30.12.1972 gemäß § 14 der Hauptsatzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.01.1973 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 03.01.1973
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Becker
Stadtamtmann